

**Zweite Satzung zur Änderung der Fachprüfungs- und Studienordnung
für den gemeinsamen Masterstudiengang Advanced Materials Science
der Technischen Universität München,
der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Augsburg**

Vom 13. September 2010

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 sowie Art. 43 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlassen die Technische Universität München, die Ludwig-Maximilians-Universität München und die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Fachprüfungs- und Studienordnung für den gemeinsamen Masterstudiengang Advanced Materials Science der Technischen Universität München, der Ludwig-Maximilians-Universität München und der Universität Augsburg vom 6. Juni 2006, geändert durch Nr. 14 der Satzung zur Änderung der Erstellung von Zeugnissen in Masterstudiengängen an der Technischen Universität München vom 21. April 2009, wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt geändert:
 - a) In den Sätzen 1 und 4 wird das Wort „Studenten“ jeweils durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
 - b) In Satz 3 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
2. In § 3 Satz 2, in § 4 Abs. 10 Satz 1, in § 10 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Sätze 1 und 2 und in § 11 Satz 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierende“ ersetzt.
3. In § 11 Satz 2 und in § 15 Abs. 1 wird das Wort „Student“ durch das Wort „Studierender“ ersetzt.
4. In § 14 Abs. 2 Satz 2 und in Anlage 2 Nr. 2.3 Nr. 5 wird das Wort „Studenten“ durch das Wort „Studierenden“ ersetzt.
5. § 4 Abs. 10 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Widerspruchsbescheide in Prüfungsangelegenheiten werden vom Präsidenten der Universität des Prüfungsausschusses erlassen.“
6. § 7 Abs. 2 Satz 5 erhält folgende Fassung:

„⁵Im Falle der Ablehnung ergeht ein mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehener Bescheid durch die Universität des Prüfungsausschussvorsitzenden.“

7. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Entsprechend dem Eliteanspruch des Studiengangs beträgt der Umfang der für die Erlangung des Mastergrades erforderlichen Lehrveranstaltungen 90 Credits (70 SWS) verteilt auf zwei oder drei Semester. ²Hinzu kommen 30 Credits (sechs Monate für die Durchführung der Master's Theses gemäß § 20). ³Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang beträgt damit insgesamt vier Semester.“

b) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) ¹Ein Studierender soll sich so rechtzeitig zu den Fachprüfungen der Masterprüfung anmelden, dass er diese bis spätestens zum Ende des vierten Semesters ablegen kann. ²Die Masterprüfung muss spätestens bis Ende des fünften Semesters erstmals abgelegt werden, andernfalls gilt die Masterprüfung als erstmals abgelegt und nicht bestanden. ³Mindestens eine Prüfungsleistung muss bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich abgelegt sein. ⁴Andernfalls gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.“

8. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 1 werden als Buchstaben f) und g) angefügt:

„f) einen Diplomabschluss in den unter Buchstabe a) genannten Studiengängen, der an einer inländischen Berufsakademie erworben wurde, die den Kriterien des KMK-Beschlusses vom 29. September 1995 entspricht, oder

g) einen an einer inländischen Berufsakademie erworbenen Abschluss in einem akkreditierten Bachelor- oder Masterstudiengang in den unter Buchstabe a) genannten Studiengängen.“

bb) Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. Das Bestehen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Advanced Materials Science gemäß Anlage 2, mit der die herausragende Qualifikation der Studierenden gewährleistet wird.“

b) In Abs. 2 Satz 1 wird der Passus „Art. 82 BayHSchG“ durch den Passus „Art. 63 BayHSchG“ ersetzt.

9. § 17 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Das Industriepraktikum dauert mindestens sechs Wochen und wird in Absprache mit einem Hochschullehrer der beteiligten Fakultäten im In- oder Ausland in einem Industrieunternehmen oder einer außeruniversitären Forschungseinrichtung absolviert. ²Die Bewertung erfolgt durch den Hochschullehrer auf Vorschlag des Unternehmens bzw. der Forschungseinrichtung. ³In begründeten Ausnahmefällen kann das Industriepraktikum durch eine Forschungsarbeit an einem industrierelevanten Thema in der Arbeitsgruppe eines Prüfers absolviert werden. ⁴Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss.“

10. § 18 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Im Rahmen des Projektpraktikums werden mehrere Aufgaben vergeben, die von den Studierenden einzeln oder in Kleingruppen in den Arbeitskreisen der beteiligten Fakultäten durchgeführt werden, wobei bei einer Bearbeitung in Kleingruppen der Beitrag des einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein muss.“

11. § 20 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Zur Master's Thesis wird zugelassen, wer die studienbegleitenden Prüfungen erfolgreich abgelegt hat.“

12. § 22 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ist die Masterprüfung bestanden, so ist ein Zeugnis in deutscher und englischer Sprache auszustellen, das die einzelnen Prüfungsfächer und die in diesen Fächern erzielten Noten, das Thema und die Note der Master's Thesis sowie die Gesamtnote enthält.“

13. In Anlage 1 wird der Satz „Nicht aufgeführte Lehrveranstaltungen werden mit 1,5 Credit pro Semesterwochenstunde bewertet, sofern der Prüfungsausschuss nicht eine andere Bewertung der Credits bekannt gibt.“ gestrichen.

§ 2

¹Diese Satzung tritt zum 1. Oktober 2010 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ab Wintersemester 2010/11 ihr Fachstudium beginnen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Technischen Universität München vom 12. Mai 2010 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten der Technischen Universität München vom 13. September 2010.

München, den 13. September 2010

Technische Universität München

Wolfgang A. Herrmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 13. September 2010 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 13. September 2010 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 13. September 2010.